

# Antrag

auf Gewährleistung einer kommunalen Semesterbeihilfe in Höhe von maximal 70,00 EUR  
für das  Wintersemester 20\_\_ / 20\_\_  Sommersemester 20\_\_

## 1. Antrag (Angaben bitte in Druckbuchstaben)

Name, Vorname		Geburtsdatum
Hauptwohnung		
Bankleitzahl <sup>1</sup>	Kontonummer <sup>1</sup>	Kreditinstitut <sup>1</sup>
IBAN <sup>1</sup>		BIC <sup>1</sup>
Kontoinhaber (Name, Vorname)	Anschrift	
Bei Rückfragen		
Tel.:		E-Mail:
Folgende Unterlagen füge ich dem Antrag bei: <input type="checkbox"/> Kopie des Personalausweises <sup>2</sup> <input type="checkbox"/> Kopie der Immatrikulationsbescheinigung <sup>2</sup> <input type="checkbox"/> Kopie des Studentenausweises <sup>2</sup> <input type="checkbox"/> Rechnung <u>oder</u> Bescheid <u>oder</u> Kontoauszug über Semestergebühren (genau bezeichnet)		

<sup>1</sup> Bitte Zahlungsverbindungen unbedingt komplett ausfüllen

<sup>2</sup> Originalbelege zur Einsichtnahme mit vorlegen.

Hohenstein-Ernstthal, \_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller/in

- von der Behörde auszufüllen -

Zur Zahlung angewiesener  
Betrag: \_\_\_\_\_ EUR

## 2. Prüfvermerke der Meldebehörde

Die Antragstellerin / Der Antragsteller hat unter Vorlage seiner Immatrikulationsbescheinigung nachgewiesen, dass sie / er im Wintersemester 20\_\_ / 20\_\_ / Sommersemester 20\_\_, Matrikel-Nr. \_\_\_\_\_ an einer Hochschule, Fachhochschule oder Berufsakademie eingetragen ist.

In der Stadt Hohenstein-Ernstthal besteht seit dem \_\_\_\_\_ ohne Unterbrechung die Haupt- bzw. alleinige Wohnung.

Die Haupt- bzw. alleinige Wohnung befindet sich in:

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Voraussetzung für Rückerstattung Wintersemester werden erfüllt :  ja  nein

Voraussetzung für Rückerstattung Sommersemester werden erfüllt :  ja  nein

Datum, Unterschrift

Siegel

## Merkblatt

Die Stadt Hohenstein-Ernstthal erstattet allen Studenten auf Antrag die Semestergebühr in Höhe von maximal 70,00 EUR pro Semester unter folgenden Voraussetzungen:

1. Hauptwohnung im Zeitraum des Wintersemesters \*  
(01. September bis 28./29. Februar bzw. 01. Oktober bis 31. März) und  
im Zeitraum des Sommersemesters \*  
(01. März bis 31. August bzw. 01. April bis 30. September)  
in Hohenstein-Ernstthal.  
Dieser Zeitraum darf durch keinen Nebenwohnsitz unterbrochen sein (dabei sind die Hinweise zur Bestimmung der Hauptwohnung nach § 12 Sächsisches Meldegesetz zu beachten),
2. Antragsteller dürfen zum Ende des Semesters das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht länger als 10 Semester studieren,
3. Schriftlicher Antrag auf Rückerstattung des Semestergebühren und
4. Nachweis über das Studium an einer inländischen Hochschule, Fachhochschule oder Berufsakademie.

Formulare für die Antragsstellung werden

- im Bürgerbüro, Stadthaus, Altmarkt 30 oder
- unter der Homepage [www.hohenstein-ernstthal.de](http://www.hohenstein-ernstthal.de) Link - Bürger  
Link- Formulare; Link – Semestergebühren

bereitgestellt.

Abgabetermine der kompletten Unterlagen sind jeweils vom 1. bis 28./29. Februar (Wintersemester) und vom 1. bis 31. August (Sommersemester) - maximal spätestens 1 Monat nach dem Semesterende.

Bearbeitet werden nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anträge mit entsprechendem Studiennachweis.

Die Rückerstattung erfolgt über die im Formular anzugebende Bankverbindung. Nachträgliche Änderungen zur Bankverbindung sind schriftlich mitzuteilen. Für die Bearbeitung der Anträge muss der Zeitraum März / April (für das Wintersemester) bzw. September / Oktober (für das Sommersemester) eingeplant werden.

Hinweis: Bei Bezug einer Wohnung in Hohenstein-Ernstthal müssen Sie sich in der Meldebehörde Hohenstein-Ernstthal innerhalb von zwei Wochen anmelden.

### Bürgerbüro

Rathaus, Altmarkt 30:	Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
	Dienstag	09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
	Mittwoch	09:00 Uhr bis 15:00 Uhr
	Donnerstag	09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
	Freitag	09:00 Uhr bis 13:00 Uhr
	Samstag	09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

### Außenstelle des Bürgerbüros

Rathaus Wüstenbrand, Straße der Einheit 14:	Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
--	------------	--

\* der unterschiedliche Zeitraum der Semester ist den Immatrikulationsbescheinigungen zu entnehmen

**Hinweise zum Melderecht, insbesondere zur Bestimmung der Hauptwohnung  
(Auszüge aus dem Sächsischen Meldegesetz (SächsMG) in der Fassung vom 11. April 1997,  
SächsGVBl. S. 377)**

**§ 10 Anmeldung**

- (1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen bei der zuständigen Meldebehörde anzumelden.

**§ 12 Haupt- und Nebenwohnung**

- (1) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung.
- (2) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners, Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie.  
In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.
- (3) Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung des Einwohners in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Der Meldepflichtige hat bei jeder An- oder Abmeldung mitzuteilen, welche weiteren Wohnungen nach Absatz 1 er hat und welche Wohnung seine Hauptwohnung ist. Ändern sich die für die Bestimmung der Hauptwohnung nach Absatz 2 maßgebenden Umstände, so hat der Meldepflichtige dies der Meldebehörde der neuen Hauptwohnung innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen.

**§ 13 Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht**

- (1) Die Anmeldung erfolgt durch Abgabe des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldescheines. Bei der Anmeldung ist der Personalausweis oder Reisepass, wenn der Meldepflichtige das 16. Lebensjahr vollendet hat, vorzulegen.

**§ 35 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. sich oder einen anderen für eine Wohnung anmeldet, die er oder der andere nicht bezieht,
  2. sich oder einen anderen für eine Wohnung abmeldet, in der er oder der andere weiterhin wohnt,
  3. die Meldepflichtigen nach **§ 10 Abs. 1 oder 2, § 12 Abs. 4 Satz 2**, ... nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer **Geldbuße von bis zu 500,00 EUR**, Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 mit einer **Geldbuße von bis 5.000,00 EUR** geahndet werden.
- (4) Verwaltungsbehörden im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Meldebehörden

**Noch Fragen zum Melderecht?**

- |  |   |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"><li>■ Sind Studenten verpflichtet, sich am Studienort anzumelden?</li><li>■ Haben Studenten ein Wahlrecht zwischen Haupt- und Nebenwohnung?</li><li>■ Wann muss der Student der Meldestelle Änderungen mitteilen?</li><li>■ Wann ist man verpflichtet, sich in Hohenstein-Ernstthal mit Hauptwohnung anzumelden?</li><li>■ In welchem Zeitraum sind die Meldungen vorzunehmen?</li><li>■ Wie werden Verletzungen der Meldepflicht oder falsche Angaben geahndet?</li></ul> | <p><i>Ja, der gesetzlichen Meldepflicht unterliegen alle Einwohner, unabhängig von der beruflichen Tätigkeit oder der Art der Ausbildung.</i></p> <p><i>Nein, nach dem Sächsischen Meldegesetz nicht, denn die Hauptwohnung eines jeden Einwohners ist in der Regel die vorwiegend genutzte Wohnung.</i></p> <p><i>Immer, wenn sich die Wohnanschrift ändert (auch bei Wegzug ins Ausland oder aus der Nebenwohnung) und immer, wenn sich die Aufenthaltszeiten in der Wohnung ändern und damit eine bisherige Nebenwohnung zur Hauptwohnung wird.</i></p> <p><i>Wenn für den Prognosezeitraum von einem Jahr der vorwiegende Aufenthalt in Hohenstein-Ernstthal mindestens sechs Monate beträgt.</i></p> <p><i>Die gesetzliche Frist zur An-, Ab- und Ummeldung beträgt zwei Wochen nach Einzug, Auszug oder Änderung der Aufenthaltszeiten</i></p> <p><i>Das Überschreiten der Meldefrist für die An- und Ummeldung, die Abmeldung oder das Versäumen der Bekanntgabe veränderter Aufenthaltszeiten sowie vorsätzlich falsche Angaben zur Hauptwohnung sind Ordnungswidrigkeiten, die durch die Meldebehörde mit einer Verwarnung oder einer Geldbuße von bis zu 500 Euro geahndet werden können.</i></p> |
|--|---|